



Kaffeerunde Versorgungsausgleich

OLG Karlsruhe v. 12.2.2026 – 16 UF 137/25 Teilkapitalisierung eines im VA auszugleichenden Anrechts §§ 29, 18, 27 VersAusglG

Die Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 12.02.2026 – 16 UF 137/25 – behandelt im Kern das **Zusammenspiel von Versorgungsausgleich und Zugewinnausgleich, wenn ein Ehegatte während des laufenden Scheidungsverfahrens ein dem Versorgungsausgleich unterliegendes privates Altersvorsorgeanrecht teilweise kapitalisiert**. Hinzu kommt die Frage, welche Folgen ein Verstoß des Versorgungsträgers gegen das Leistungsverbot des § 29 VersAusglG hat.

I. Sachverhalt

Die Ehefrau hatte während der Ehezeit neben gesetzlichen und berufsständischen Versorgungsanrechten eine private Altersversorgung bei einem Versicherer erworben. Der Versicherer hatte zunächst einen Ehezeitanteil von 15.708,85 € und einen Ausgleichswert von 7.754,43 € mitgeteilt. Das Amtsgericht Mannheim übertrug dementsprechend im Wege interner Teilung ein Anrecht von 7.754,43 € auf den Ehemann. Zugleich wurde der Ehemann zur Zahlung eines Zugewinnausgleichs von 371.312,83 € verpflichtet.

Tatsächlich hatte die Ehefrau jedoch bereits während des laufenden Scheidungsverfahrens zum 01.02.2023 einen Teil des Versicherungsvertrags gekündigt. Der Versorgungsträger zahlte ihr am 29.03.2023 – also nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags – 10.561 € aus. Das Familiengericht wurde hierüber nicht informiert. Erst nach der erstinstanzlichen Entscheidung legte der Versicherer eine neue Auskunft vor: Der Ehezeitanteil betrug danach nur noch 5.370,98 €, der Ausgleichswert 2.585,49 €.

Der Ehemann reagierte mit Anschlussbeschwerden in Versorgungsausgleich und Zugewinn. Er verlangte primär eine Korrektur nach § 27 VersAusglG, weil die Ehefrau durch die Teilkündigung einen Teil ihres Anrechts dem Versorgungsausgleich entzogen habe. Alternativ müsse der ausgezahlte Kapitalbetrag im Zugewinnausgleich berücksichtigt werden. Bei einer Erhöhung des Endvermögens der Ehefrau um 10.561 € verringerte sich ihr Zugewinnausgleichsanspruch um die Hälfte, also um 5.280,50 €.

II. Gründe

1. 1. Das ausgezahlte Kapital kann nicht mehr im Versorgungsausgleich geteilt werden

Das OLG stellt zunächst klar, dass grundsätzlich nur solche Anrechte ausgeglichen werden können, die **im Zeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich noch vorhanden sind**. Erlischt ein Anrecht nach Ehezeitende, aber vor der Entscheidung – etwa durch Beitragserstattung, Kapitalwahl oder hier durch Teilkündigung –, kann es insoweit nicht mehr geteilt werden.

Das Gericht stützt sich dabei insbesondere auf:

- BGH, 05.02.2003 – XII ZB 53/98, BGHZ 153, 393;
- BGH, 11.09.2019 – XII ZB 627/15, FamRZ 2019, 1993;
- OLG Brandenburg, 05.07.2023 – 9 UF 166/22, FamRZ 2023, 1783.



Kaffeerunde Versorgungsausgleich

OLG Karlsruhe v. 12.2.2026 – 16 UF 137/25 Teilkapitalisierung eines im VA auszugleichenden Anrechts §§ 29, 18, 27 VersAusglG

Bemerkenswert ist dabei: Die Auszahlung verstieß zwar gegen **§ 29 VersAusglG**, weil sie nach Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens erfolgte. Das Leistungsverbot ist aber nach Auffassung des OLG **kein Verfügungsverbot im Sinne des § 135 BGB**. Die verbotswidrige Leistung bleibt daher wirksam und lässt das Anrecht im Umfang der Auszahlung untergehen.

Folglich durfte nur noch der verbliebene Ausgleichswert von **2.585,49 €** intern geteilt werden.

2. 2. Trotz Geringwertigkeit musste das verbliebene Anrecht geteilt werden

Der verbleibende Ausgleichswert von 2.585,49 € lag unter der für das Ehezeitende maßgeblichen Bagatellgrenze des § 18 Abs. 3 VersAusglG von 3.948 €. Gleichwohl lehnte das OLG ein Absehen vom Ausgleich nach § 18 Abs. 2 VersAusglG ab.

Entscheidend ist der **Halbteilungsgrundsatz**. § 18 VersAusglG dient insbesondere der Vermeidung unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands und sogenannter Splitterversorgungen. Dieser Zweck rechtfertigt aber keinen Ausschluss, wenn der Versorgungsträger durch eigenes rechtswidriges Verhalten die Geringwertigkeit überhaupt erst herbeigeführt hat.

Das OLG formuliert den Gedanken sehr konsequent: Der Versicherer hätte das ursprünglich deutlich oberhalb der Bagatellgrenze liegende Anrecht teilen müssen. Dass es erst durch die verbotswidrige Auszahlung unter die Grenze des § 18 VersAusglG gefallen ist, darf ihm nicht den zusätzlichen Vorteil verschaffen, nun auch noch die Teilung des Restanrechts zu vermeiden. Das Interesse der Ehegatten an Halbteilung geht deshalb vor.

Herangezogen werden hierzu insbesondere:

- BGH, 28.09.2016 – XII ZB 325/16, FamRZ 2016, 2081; [BGH XII ZB 325/16 – Entscheidungstext](#)
 - BGH, 22.06.2016 – XII ZB 490/15, FamRZ 2016, 1658;
 - BGH, 02.09.2015 – XII ZB 33/13, FamRZ 2015, 2125; [BGH XII ZB 33/13 – Entscheidungstext](#)
 - BGH, 12.10.2016 – XII ZB 372/16, FamRZ 2017, 97.
- **3. Keine Korrektur nach § 27 VersAusglG, wenn der Vermögensentzug im Zugewinn kompensiert wird**

Dies ist der zentrale versorgungsausgleichsrechtliche Leitsatz der Entscheidung.

Das OLG bewertet die Teilkündigung durch die Ehefrau ausdrücklich als **treuwidrige Ausübung des Kapitalwahlrechts**. Daraus folgt jedoch nicht automatisch, dass zu ihren Gunsten weniger Versorgungsausgleich durchgeführt oder das Anrecht des Ehemanns teilweise vom Ausgleich ausgenommen werden müsste.

Nach der Rechtsprechung des BGH kann § 27 VersAusglG zwar eingreifen, wenn ein Ehegatte ein der Altersvorsorge dienendes Anrecht dem Versorgungsausgleich entzieht. Die dahinterstehende Überlegung lautet: Wer eigene Altersvorsorge dem Halbteilungsgrundsatz entzieht, kann grundsätzlich nicht uneingeschränkt verlangen, seinerseits an der Versorgung des anderen Ehegatten teilzuhaben.

Maßgeblich sind insbesondere:



Kaffeerunde Versorgungsausgleich

OLG Karlsruhe v. 12.2.2026 – 16 UF 137/25 Teilkapitalisierung eines im VA auszugleichenden Anrechts §§ 29, 18, 27 VersAusglG

- **BGH, 01.04.2015 – XII ZB 701/13, FamRZ 2015, 998:** Entzieht ein Ehegatte durch Kapitalwahl ein Altersvorsorgeanrecht dem Versorgungsausgleich und findet keine Kompensation in einem anderen Ausgleichssystem statt, kann der Versorgungsausgleich hinsichtlich der Anrechte des anderen Ehegatten entsprechend beschränkt werden. ([Anwalt24](#))
- **BGH, 21.09.2016 – XII ZB 264/13, FamRZ 2017, 26:** Fortentwicklung dieser Rechtsprechung zu § 27 VersAusglG bei Ausübung eines Kapitalwahlrechts. ([Anwalt24](#))

[BGH XII ZB 701/13 – Entscheidungstext](#)

[BGH XII ZB 264/13 – Entscheidungstext](#)

Das OLG Karlsruhe hebt aber den **Vorrang anderweitiger Kompensation** hervor: Vor einer Korrektur nach § 27 VersAusglG ist zu prüfen, ob der entzogene Wert über Zugewinnausgleich oder gegebenenfalls Unterhalt bereits zwischen den Ehegatten ausgeglichen wird. Erst wenn dies nicht möglich ist, kommt eine Einschränkung des Versorgungsausgleichs in Betracht.

Hier wurde der Kapitalbetrag von 10.561 € vollständig dem Endvermögen der Ehefrau zugerechnet. Ihr Zugewinn erhöhte sich dadurch um 10.561 €, wodurch sich ihr Anspruch gegen den Ehemann um **5.280,50 €** verringerte. Damit erhielt der Ehemann wirtschaftlich genau die hälftige Teilhabe am entzogenen Kapitalwert. Für eine zusätzliche Korrektur nach § 27 VersAusglG bestand deshalb kein Raum.

- **4. Nachträgliche Kapitalisierung kann trotz Zugewinnstichtag berücksichtigt werden**

Die interessante güterrechtliche Ergänzung besteht darin, dass die Teilkündigung erst **nach dem Stichtag des § 1384 BGB** erfolgte. Das OLG sieht darin kein Hindernis.

Die ursprüngliche Rechtsposition aus dem Versicherungsvertrag war bereits am Zugewinnstichtag als wirtschaftlicher Vermögenswert vorhanden. Durch die spätere Kapitalwahl oder Kündigung ändert sich nicht der wirtschaftliche Vermögenswert, sondern lediglich seine **Ausgleichsform**: Aus dem Rentenanspruch wird ein Anspruch auf Auszahlung von Kapital. Sobald das Anrecht wegen dieser Entwicklung nicht mehr dem Versorgungsausgleich unterliegt, ist sein Wert dem Zugewinnausgleich zuzuordnen.

Das OLG verweist hierfür insbesondere auf:

- BGH, 05.10.2011 – XII ZB 555/10, FamRZ 2011, 1931;
- BGH, 18.04.2012 – XII ZB 325/11, FamRZ 2012, 1039;
- BGH, 05.02.2003 – XII ZB 53/98, BGHZ 153, 393.

Das verhindert zugleich eine **Ausgleichslücke**: Der Wert fällt nicht dadurch zwischen Versorgungsausgleich und Zugewinnausgleich, dass das Kapitalwahlrecht erst nach dem jeweiligen Bewertungsstichtag ausgeübt wird.

- **5. Kostenlast des Versorgungsträgers wegen Verstoßes gegen § 29 VersAusglG**

Der zweite amtliche Leitsatz betrifft die Kostenentscheidung.



Kaffeerunde Versorgungsausgleich

OLG Karlsruhe v. 12.2.2026 – 16 UF 137/25 **Teilkapitalisierung eines im VA auszugleichenden Anrechts** **§§ 29, 18, 27 VersAusglG**

Der Versorgungsträger wusste seit 2021 vom Scheidungsverfahren und zahlte gleichwohl 2023 einen Teil des Anrechts an die Ehefrau aus. Dies verstieß gegen § 29 VersAusglG. Hinzu kam, dass er das Familiengericht über die Auszahlung nicht informierte. Das Amtsgericht musste deshalb auf Grundlage einer inzwischen überholten Auskunft entscheiden und teilte ein Anrecht, das tatsächlich teilweise nicht mehr vorhanden war.

Das OLG sieht darin einen erheblichen Verschuldensbeitrag des Versorgungsträgers. Es hält ihn sogar für schadensersatzpflichtig und berücksichtigt außerdem, dass der Versicherer sein späteres Obsiegen allein auf Tatsachen stützte, die er bei gehöriger Sorgfalt bereits in erster Instanz hätte mitteilen können. Deshalb konnte ihm gemäß § 150 Abs. 4 Satz 1 FamFG unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens aus § 97 Abs. 2 ZPO ein Teil der Beschwerdekosten auferlegt werden.

Der Senat verweist hierfür außerdem auf seinen eigenen Beschluss vom 15.11.2023 – 16 UF 93/23, FamRZ 2024, 1365, Rn. 18.

Die Entscheidung auf ihre Leitsätze verdichtet

Leitsatz 1 – § 27 VersAusglG:

Die illoyale oder treuwidrige Kapitalisierung eines grundsätzlich dem Versorgungsausgleich unterliegenden Anrechts führt nicht ohne Weiteres zu einer Beschränkung des Versorgungsausgleichs. Entscheidend ist zunächst, ob der entzogene Vermögenswert über ein anderes Ausgleichssystem – insbesondere den Zugewinnausgleich – hälftig zwischen den Ehegatten verteilt werden kann. Ist dies gewährleistet, fehlt es an der für § 27 VersAusglG erforderlichen groben Unbilligkeit.

Leitsatz 2 – § 29 VersAusglG/Kosten:

Verstößt ein Versorgungsträger nach Rechtshängigkeit gegen das Leistungsverbot des § 29 VersAusglG und verschweigt er die Auszahlung gegenüber dem Familiengericht, kann ihm nach § 150 Abs. 4 FamFG ein Teil der Kosten des dadurch notwendig gewordenen Beschwerdeverfahrens auferlegt werden.

Für die Praxis erscheint mir noch ein **dritter, im Orientierungssatz ausdrücklich hervorgehobener Grundsatz** besonders relevant: Ein Versorgungsträger kann sich nicht auf § 18 Abs. 2 VersAusglG berufen, wenn das Anrecht nur deshalb geringwertig geworden ist, weil er selbst unter Verstoß gegen § 29 VersAusglG Teile davon ausgezahlt hat.

Die Entscheidung verknüpft damit drei Ebenen sehr stringent: **Restanrecht im Versorgungsausgleich – ausgezahlter Kapitalwert im Zugewinnausgleich – Verantwortlichkeit des Versorgungsträgers für die verbotswidrige Auszahlung.**